

Vertretung des Landes Sachsen-Anhalt beim Bund

Redaktion: Referat 51

Luisenstraße 18

10117 Berlin

Telefonnummern: (030) 243 458-20 oder -84

Berlin, den 22. Februar 2023

Erläuterungen zur 1031. Sitzung des Bundesrates am 3. März 2023

Inhaltsverzeichnis

TOP	Titel der Vorlage	Seite
1	Gesetz zur Ermöglichung hybrider und virtueller Mitgliederversammlungen im Vereinsrecht ➤ BGB-Änderung: Schaffung der Möglichkeit zur Durchführung hybrider oder virtueller Versammlungen durch Beschluss des Gremiums ohne Satzungsregelung	3
3	Gesetz zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich ➤ Die Beschleunigung erfolgt insbesondere im Blick auf Energie-wende sowie Ausbau und Erneuerung der verkehrlichen Infrastruktur.	5
7	Entschließung des Bundesrates zum Jahrestag des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine ➤ Ein Jahr Angriffskrieg: Bundesrat soll anhaltenden Völker-rechtsbruch durch Russland erneut verurteilen	7

*) Mit „!“ sind die Tagesordnungspunkte gekennzeichnet, die auf Initiativen Sachsens-Anhalts zurückgehen oder bei denen ein besonderer Bezug zu Sachsen-Anhalt bzw. zu den neuen Ländern dargestellt ist.

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
!	11	Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes ➤ Einführung des „Deutschlandtickets“ ab Mai 2023	9
	12	Entwurf eines Gesetzes zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende ➤ Neustart für „Smart Meter“	11
!	17	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typp Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Motoren sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge hinsichtlich ihrer Emissionen und der Dauerhaltbarkeit von Batterien (Euro 7) und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 ➤ Verbesserung der Luftqualität: Kommission schlägt neue Euro-7-Normen zur Verringerung des Schadstoffausstoßes von Fahrzeugen vor	13
	19	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/745 und (EU) 2017/746 hinsichtlich der Übergangsbestimmungen für bestimmte Medizinprodukte und In-vitro-Diagnostika ➤ Mehr Planungs- und Versorgungssicherheit: Kommission verlängert Fristen und erleichtert Herstellern von Medizinprodukten sowie In-vitro-Diagnostika Umstieg auf neuen Rechtsrahmen	16
!	Nachtrag	Entschließung des Bundesrates „Stärkung der Beteiligung der Länder bei Aufnahmezusagen des Bundes nach § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes“ ➤ Forderung nach stärkerer Beteiligung der Länder an Aufnahmezusagen des Bundes für Flüchtlinge	18

**TOP 1: Gesetz zur Ermöglichung hybrider und virtueller Mitglieder-
versammlungen im Vereinsrecht
- BR-Drucksache 55/23 -*****Einspruchsgesetz*****Inhalt der Vorlage**

Mit dem Gesetz wird die Möglichkeit geschaffen, Mitgliederversammlungen im Wege der elektronischen Kommunikation (hybrid oder virtuell) aufgrund eines Beschlusses des Gremiums ohne Satzungsregelung abhalten zu können. Dazu wird § 32 BGB geändert.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Das Gesetz beruht auf einem Gesetzentwurf des Bundesrates vom 10.06.2022 [BR-Drucksache 193/22 (Beschluss)]. Darin war vorgesehen, eine Änderung des BGB zu erwirken, dass der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung vorsehen kann, dass Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen und Mitgliederrechte auf diesem Wege ausüben können. Ein inhaltsgleicher Gesetzentwurf wurde durch die Fraktion der CDU/ CSU im Deutschen Bundestag im November 2022 eingebracht (BT-Drucksache 20/4318). Zu beiden Gesetzentwürfen führte der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 14.12.2022 eine öffentliche Anhörung durch.¹

Am 08.02.2023 hat der o. g. Rechtsausschuss beschlossen, den Gesetzentwurf des Bundesrates nach Maßgabe von Änderungen anzunehmen: Diese betreffen zum einen die Überschrift und zum anderen die Abhaltung hybrider Versammlungen aufgrund eines Beschlusses des Gremiums und nicht allein des Vorstands sowie die Durchführung rein virtueller Versammlungen.²

Der Gesetzentwurf des Bundesrates wurde vom Deutschen Bundestag – in der Fassung wie vom Rechtsausschuss empfohlen – am 09.02.2023 (gegen die Stimmen der AfD-Fraktion mit den Stimmen aller anderen Fraktionen) beschlossen. Der Gesetzentwurf der CDU/ CSU-Fraktion wurde einstimmig für erledigt erklärt.^{3,4}

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befassende *Rechtsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

¹ öffentliche Anhörung

² Beschlussempfehlung und Bericht BT-Drucksache 20/5585

³ BT-Plenarprotokoll (dort TOP 18)

⁴ DIP-Vorgang

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-84 an Frau Wiese.

**TOP 3: Gesetz zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren
im Infrastrukturbereich
- BR-Drucksache 57/23 -**

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Das vom Deutschen Bundestag am 10.02.2023 mit den Stimmen der Koalition und der Fraktion DIE LINKE. gegen die Stimmen der CDU/ CSU-Fraktion und der Fraktion der AfD beschlossene Gesetz⁵ verfolgt das Ziel, die verwaltungsgerichtliche Verfahrensdauer bei Vorhaben mit hoher wirtschaftlicher oder infrastruktureller Bedeutung zu reduzieren. Diese Beschleunigung erfolgt insbesondere im Hinblick auf die angestrebte Energiewende als auch auf die Erforderlichkeit des Ausbaus und der Erneuerung der verkehrlichen Infrastruktur. Das Gesetz sieht dafür u. a. vor:

- für besonders bedeutsame Infrastrukturvorhaben, über die erstinstanzlich von den Oberverwaltungsgerichten oder dem Bundesverwaltungsgericht befunden wird, werden verschiedene Regelungen zu ihrer Beschleunigung aufgenommen (Vorrangs- und Beschleunigungsgebot);
- in geeigneten Fällen soll zu einem frühen ersten Termin zur Erörterung und zur gütlichen Beilegung eingeladen werden;
- den Senaten der o. g. Gerichte wird unter bestimmten Voraussetzungen die Übertragung eines Rechtsstreits zur Entscheidung auf eine Einzelrichterin oder einen Einzelrichter bzw. die Entscheidung in einer Besetzung von drei Richterinnen oder Richtern ermöglicht;
- Modifikationen im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes sollen zu einem schnelleren Umsetzungsbeginn von Vorhaben beitragen.

Das Gesetz soll mit Ausnahmen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages hat zu dem zugrundeliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung am 23.01.2023 eine Sachverständigenanhörung durchgeführt.⁶

Noch in der Koalition diskutiert wird eine Beschleunigung der Verwaltungsverfahren im Verkehrsbereich. Laut Bundesminister Wolfgang Schmidt – so im Deutschen Bundestag am 08.02.2023 im Rahmen der Befragung der Bundesregierung – laufen die Abstimmungen dazu zwischen den Ressorts „in der Schlussrunde“.⁷

⁵ [BT-Plenarprotokoll](#) (dort TOP 22)

⁶ [öffentliche Anhörung](#)

⁷ [BT-Plenarprotokoll](#) (dort TOP 2, Seite 9989)

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Rechtsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-20 an Herrn Baumeister.

TOP 7: Entschließung des Bundesrates zum Jahrestag des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine

- BR-Drucksache 60/23 -

Inhalt der Vorlage

Am 24.02.2023 begann die Russische Föderation einen Angriffskrieg gegen die Ukraine. Aus Anlass des nunmehr ein Jahr währenden Krieges hat Nordrhein-Westfalen dem Bundesrat den Entwurf für eine Entschließung zugeleitet. Darin wird der anhaltende Angriffskrieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine als eklatanter Verstoß gegen das Gewaltverbot der Charta der Vereinten Nationen auf das Schärfste verurteilt. Der Bruch von Kernprinzipien des Völkerrechts zerstörte das Fundament der europäischen Friedensordnung dauerhaft. Russland wird aufgefordert, sofort jegliche Angriffshandlungen einzustellen und sich aus dem gesamten Hoheitsgebiet der Ukraine zurückzuziehen. Die Angriffe auf Zivilbevölkerung und zivile Infrastruktur sowie die von den Vereinten Nationen und anderen dokumentierten zahlreichen Kriegsverbrechen Russlands in der Ukraine werden auf das Schärfste verurteilt. Die Anstrengungen der Bundesregierung für die Einrichtung eines Sondertribunals, um die Verantwortlichen der russischen Aggression in der Ukraine vor Gericht zu stellen, werden unterstützt.

Im Entschließungsantrag wird die entschlossene Reaktion der EU gemeinsam mit ihren Partnern und Verbündeten begrüßt. Eine strikte Sanktionsdurchsetzung sowie eine kontinuierliche Überprüfung möglicher weiterer Sanktionstatbestände wird als geboten gesehen. Ebenfalls begrüßt wird die Entscheidung der EU-Mitgliedsstaaten, der Ukraine den EU-Kandidatenstatus zuerkannt zu haben. Des Weiteren wird die militärische, humanitäre und finanzielle Unterstützung der Ukraine als notwendig angesehen.

Partnerschaften zwischen Ländern der Bundesrepublik Deutschland und Regionen der Ukraine sowie Städtepartnerschaften können nach Ansicht des Antrag stellenden Landes ein wichtiges Element dieser Unterstützung sein. Es geht bei den Partnerschaften zunächst darum, direkte Nothilfe zu leisten, dann den Wiederaufbau zu unterstützen und schließlich gemeinsam Zukunftsprojekte zu entwickeln, wodurch auch die EU-Beitrittsperspektive der Ukraine unterstützt werde. Begrüßt wird, dass solche Partnerschaften derzeit auf verschiedenen Ebenen in Planung seien.

Abschließend werden die großen Anstrengungen aller Staaten der EU zur Aufnahme aus dem Krieg geflüchteter Menschen gewürdigt, und es wird darauf hingewiesen, dass ihre Integration in unsere Gesellschaft insbesondere für die Kommunen eine enorme Herausforderung bedeute. Daher wird begrüßt, dass sich die Bundesregierung zu ihrer Mitverantwortung auch für die Finanzierung der flüchtlingsbedingten Kosten von Ländern und Kommunen bekannt und Unterstützung zugesagt hat. Angesichts fortdauernder Kriegshandlungen und der unverändert hohen Zahl der Flüchtlinge bedürfe es nun weiterer Unterstützung des Bundes für Länder und Kommunen.

Ergänzende Informationen

Der Bundesrat hatte nach dem Beginn des Angriffs auf die Ukraine in seiner Stellungnahme zu einem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine [BR-Drucksache 80/22 (Beschluss)] in seiner 1017. Sitzung am 11.03.2022 den Angriffskrieg der Russischen Föderation unter Hinweis auf die Charta der

Vereinten Nationen auf das Schärfste verurteilt. Dabei hatte er gefordert, sofort jegliche Angriffshandlungen einzustellen, sich aus der Ukraine zurückzuziehen und diplomatische Gespräche wiederaufzunehmen. Er stellte fest, dass Russland Kernprinzipien des Völkerrechts bricht und das Fundament der europäischen Friedensordnung angreift. Des Weiteren wurde die geschlossene Reaktion von Europa mit seinen Partnern und Verbündeten begrüßt und der Ukraine europäische Unterstützung zugesichert. Der Bundesrat hatte darüber hinaus begrüßt, dass die EU umgehend Sanktionen gegen Russland verhängt hat, um das aggressive Handeln Russlands mit wirtschaftlichen, finanziellen und diplomatischen Konsequenzen zu belegen.

Die jetzt vorgelegte Entschließung knüpft daran an.

Umfangreiche, aktuell gehaltene Informationen über die Lage in der Ukraine, über bilaterale Unterstützungsleistungen sowie Hilfen der EU und Sanktionen gegen Russland stellt die Bundesregierung (BReg.) bereit.⁸

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* empfiehlt dem Bundesrat, die Entschließung in neuer Fassung anzunehmen. Sie enthält – neben zahlreichen redaktionellen Änderungen – insbesondere den Hinweis auf die Notwendigkeit des wirtschaftlichen Austausches mit der Ukraine.

Der Bundesrat hat nun über das Fassen der Entschließung – ggf. in neuer Fassung – zu entscheiden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-42 an Herrn Brömme.

⁸ BReg.: Krieg in der Ukraine

TOP 11: Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes

- BR-Drucksache 40/22 -

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung dient der Umsetzung der am 02.11.2022 vom Bundeskanzler und den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder beschlossenen Einführung eines digitalen, deutschlandweit gültigen Deutschlandtickets für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) ab 01.05.2023 zum Einführungspreis von 49 Euro pro Monat im monatlich kündbaren Abonnement. Durch die verbundübergreifende, deutschlandweite Gültigkeit des Tickets soll die dauerhafte Vereinfachung des Tarifsystems im ÖPNV gefördert werden.

Zur Finanzierung des Tickets soll den Ländern 2023 bis 2025 jeweils 1,5 Milliarden Euro pro Jahr zur hälftigen Finanzierung des Tickets aus dem Steueraufkommen des Bundes bereitstehen. Für 2023 soll der hälftige Ausgleich der tatsächlich entstandenen Kosten durch den Bund mit der so genannten „Nachschusspflicht“ festgelegt werden. Dieser Gesamtbetrag soll nach einem zwischen den Ländern abgestimmten Schlüssel („Corona-Schadenschlüssel“) auf die Länder verteilt werden. Außerdem soll geregelt werden, dass die Länder nach Abrechnung des tatsächlichen Schadens einen Ausgleich untereinander vornehmen können. Die Mittel sollen zweckgebunden für das Ticket verwendet werden, zu viel gezahlte Mittel wären zurückzuzahlen.

Das Ticket soll grundsätzlich in digitaler Form angeboten werden. Dies beinhaltet auch eine Chipkarten- oder Handylösung. Bis Ende 2023 soll übergangsweise auch die Papierform mit einem QR-Code möglich sein.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Nach dem Gesetzentwurf ist für Sachsen-Anhalt für die Kalenderjahre 2023 bis 2025 für den Ausgleich der durch die Einführung und Umsetzung des o. g. Tickets entstandenen Kosten ein Betrag von 21.700.000 Euro für jedes Kalenderjahr aus dem Steueraufkommen des Bundes vorgesehen.

Der Deutsche Bundestag hat am 09.02.2023 einen inhaltsgleichen Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP (BT-Drucksache 20/5548) in erster Lesung beraten.⁹

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Verkehrsausschuss* möchte erreichen, dass die bereits beschlossene Erhöhung der Dynamisierung vollständig bei den Ländern ankommt. Auch 2024 und 2025 solle sich der Bund hälftig an allen finanziellen Nachteilen, die durch das Deutschlandticket entstehen, beteiligen. Darüber hinaus solle die Möglichkeit oder auch die Notwendigkeit, den Preis des Deutschlandtickets anzupassen, verdeutlicht werden.

⁹ [BT-Plenarprotokoll](#) (dort TOP 6)

Der *Finanzausschuss* weist darauf hin, dass bei den Ländern eine Dauerbelastung entstehen würde. Auch er begrüßt die hälftige Nachschusspflicht des Bundes für 2023. Außerdem soll der Bund eine Regelung zur dauerhaften hälftigen Mitfinanzierung aufnehmen oder die Einführung des Tickets auf die Jahre 2023 bis 2025 begrenzen. Er erwartet darüber hinaus eine Begrenzung der Dynamisierung der Infrastrukturentgelte dauerhaft bei 1,8 Prozent sowie eine angemessene Beteiligung des Bundes an den für weitere Infrastrukturmaßnahmen benötigten Mitteln und schlägt dem Bundesrat vor, um zeitnahe Aufnahme von Gesprächen mit den Ländern zu bitten.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder ggf. keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-43 an Herrn Schartner.

TOP 12: Entwurf eines Gesetzes zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende

- BR-Drucksache 23/23 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Um den bisherigen Smart-Meter-Rollout¹⁰ zu beschleunigen und klare Ziele und Zeitrahmen zu setzen, wird ein Neustart der Digitalisierung der Energiewende angestrebt. Ziel des Gesetzentwurfs der Bundesregierung ist es, den Rollout durch vereinfachte Verfahren zu beschleunigen, die Rechtssicherheit zu stärken und eine adäquate Kostenverteilung sicherzustellen. Des Weiteren sollen die durch die Digitalisierung erfassten Daten besser als bisher für Netzbetrieb und -planung sowie Strombelieferung genutzt werden. Der Datenschutz ist hierbei detailliert mit einbezogen.

Die Umsetzung umfasst Änderungen mehrerer Energiegesetze und -verordnungen (des Energiewirtschaftsgesetzes, Messstellenbetriebsgesetzes, Erneuerbare-Energien-Gesetzes und der Ladesäulenverordnung).¹¹ Durch Streichung der Herstellervorgaben und durch verkürzte Fristen soll bis 2030 ein nahezu kompletter Rollout erreicht werden. Auch die Standardisierung durch das Bundesamt für Sicherheit und Informationstechnik (BSI) soll konzentriert und vereinfacht sowie die sehr umfangreichen Vorgaben für eine sichere Lieferkette von Smart Metern vereinfacht werden.

Die Einführung wird zudem durch die zweistufige Umsetzung (zuerst reine Messfunktionen und erst spätere Umsetzung der Steuerungsfunktionen) unterstützt.

Verbraucherinnen und Verbraucher sollen von der Kostendeckelung, der Entbürokratisierung, der Verwendung bereits zertifizierter Geräte und dynamischen Stromtarifen, welche ab 2025 verpflichtend anzubieten sind, profitieren. Auf Netzbetreiber würden durch die Kostendeckelung für Verbraucherinnen und Verbraucher einerseits höhere Kosten zukommen, andererseits würden die viertelstündigen Abrechnungen der Smart-Meter die Netzauslastung und bedarfsgerechtere Einkaufsplanungen unterstützen.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung eines Vorhabens des Koalitionsvertrages zwischen SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP für die 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages (dort Seite 60).

Verbände haben zu dem Entwurf umfangreich Stellung bezogen. Zusätzlich zu allgemeinen gibt es dabei auch paragrafen-spezifische Umsetzungsanregungen für das weitere Verfahren.¹²

¹⁰ *Einführung intelligenter Systeme für die Messung und Steuerung des Energieverbrauchs*

¹¹ *DIP-Vorgang*

¹² *BMWK: Stellungnahmen zum Referentenentwurf*

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. begrüßt einerseits die Rechtssicherheit und den flexiblen Rollout. Andererseits wird das Fehlen einer fundierten Wirtschaftlichkeitsbetrachtung sowie einer Vereinfachung des Messstellenbetriebs und der Informationspflichten kritisiert.

Auch der Verband kommunaler Unternehmen e. V. sieht die zusätzlichen starren Verpflichtungen kritisch. Die fehlende Klärung von eichrechtlich relevanten Fragen, der Preisobergrenze und der prozentualen Obergrenzen für Zusatzleistungen wird kritisiert. Zudem bestünde Präzisierungsbedarf bei den Regelungen bezüglich digitaler Netzanschlüsse.

Das Forum Netztechnik/ Netzbetrieb im Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. begrüßt den Gesetzentwurf. Es bestünde allerdings Verbesserungsbedarf bezüglich der Entbürokratisierung, des sicheren Netzbetriebs und der Verantwortlichkeit der Messstellenbetreiber.

Außerdem äußerten sich die Verbände zu der Preisobergrenze und zur Kostenreduzierung für Verbraucherinnen und Verbraucher, welche einer netzorientierten Steuerung von Verbrauchseinrichtungen zugestimmt haben.¹³

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Wirtschaftsausschuss*, der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* sowie der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Die Empfehlungen beziehen sich auf verpflichtende Abrechnungsinformationen, transparente Kosten- und Tarifstrukturen sowie die schnellere Einführung von intelligenten Messsystemen. Zudem sind auch Vorschläge bezüglich Mindestanforderungen für die Messsysteme und Onlinezugangsoptionen für Verbrauchswerte enthalten.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder ggf. keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-96 an Herrn Dr. Hannemann.

¹³ Bundesnetzagentur: *Eckpunktepapier zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz*

TOP 17: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typp Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Motoren sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge hinsichtlich ihrer Emissionen und der Dauerhaltbarkeit von Batterien (Euro 7) und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009
- BR-Drucksache 665/22 -

Inhalt der Vorlage

Ziel der Europäischen Kommission (nachfolgend Kommission) ist es, die Luftverschmutzung durch in der EU verkaufte Fahrzeuge zu senken. Zur Verringerung der Komplexität der geltenden Euro-Emissionsnormen werden erstmals die Emissionsregelungen für Personenkraftwagen (Pkw) und leichte Nutzfahrzeuge sowie für Lastkraftwagen (Lkw) und Busse überarbeitet und in der neuen Vorschrift zusammengeführt; sie gelten unabhängig von der Antriebsart. Neu ist dabei ebenfalls die Einbeziehung der von Bremsen und Reifen verursachten Emissionen.

Um zeitgemäße Grenzwerte für alle relevanten Luftschadstoffe zu erreichen, sind zukünftig die niedrigsten Abgaswerte der aktuell gültigen Euro-6-Norm für Pkw und Transporter verbindlich vorgeschrieben; strengere Grenzwerte gelten für Lkw. Um eine bessere Kontrolle der Emissionen unter Realbedingungen zu erreichen, werden entsprechende Tests die Fahrbedingungen (z. B. Kurzstreckenfahrten oder Außenverhältnisse mit besonders hohen oder niedrigen Temperaturen) berücksichtigen. Über erhöhte Anforderungen an die Dauerhaltbarkeit sollen die Fahrzeugemissionen über einen längeren Teil der Lebensdauer eines Fahrzeugs hinweg verringert werden. Für Pkw und Kleintransporter mit Elektromotor soll die Haltbarkeit der verbauten Batterien schrittweise erhöht werden.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Die Kommission sieht im Straßenverkehr die größte Quelle der Luftverschmutzung in den Städten und möchte mit ihrer Initiative zur Erreichung des Null-Schadstoff-Ziels des europäischen Grünen Deals beitragen. Gleichzeitig sollen Fahrzeuge für die Verbraucherinnen und Verbraucher erschwinglich bleiben und die Wettbewerbsfähigkeit der EU gefördert werden.¹⁴

Der Widerstand gegen den Vorschlag ist erheblich. Der Bundesminister für Digitales und Verkehr, Volker Wissing, forderte, Regulierung müsse Mobilität fördern und nicht verhindern, und teilt grundsätzlich die massive Kritik aus der Automobilbranche. Auch Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen äußern die Befürchtung, dass die neuen Vorgaben zu einem Abbau von mehreren 10.000 Arbeitsplätzen in Europa führen. Die geplanten Umsetzungsfristen werden als deutlich zu kurz bewertet.¹⁵ Auch der Verband der Automobilindustrie e. V. wünscht sich „mehr Augenmaß“ und hält es für zweifelhaft, ob die Euro-7-Abgasnorm überhaupt technisch und hinsichtlich der Umsetzungszeit erfüllbar sein wird; außerdem werde sie zu einer deutlichen Verteuerung der

¹⁴ [Pressemitteilung der Kommission vom 10.11.2022](#)

¹⁵ [ntv-Artikel vom 06.02.2023](#)

Produktion und damit zu überproportional steigenden Preisen gerade bei Kleinwagen führen. Die vorgesehenen strengeren Testbedingungen führten zu unrealistischen Anforderungen. Insbesondere aber müssten wichtige Investitionen in elektrische Antriebe nun in die Auslauftechnologie der Verbrennermotoren umgeleitet werden.¹⁶

Die Ministerpräsidenten der drei Länder Baden-Württemberg, Bayern und Niedersachsen hatten sich vor Kurzem mit einem öffentlichen Schreiben an Bundeskanzler Olaf Scholz gewandt und gerade mit dem letztgenannten Argument dazu aufgefordert, auf eine Änderung des Entwurfs zu drängen.

Gegenteilige Positionen vertreten die Umweltschutzverbände. Unter Verweis auf 27.700 vorzeitige Todesfälle durch Stickstoffdioxid in Deutschland und Rekordgewinne der deutschen Automobilkonzerne BMW, Mercedes und VW von jeweils insgesamt über 40 Milliarden Euro in den letzten zwei Jahren kritisiert u. a. die Deutsche Umwelthilfe e. V. (DUH) die Behauptung, die Technikentwicklung sei zu teuer und lohne sich mit Blick auf den geplanten Verbrennerausstieg 2035 nicht mehr, als unzutreffend. Die Autobauer sollten vielmehr in den kommenden Jahren emissionsfreien Antrieben zum Durchbruch verhelfen, um langfristig sichere Arbeitsplätze in der Branche zu sichern.¹⁷

Die Automotive-Branche in Sachsen-Anhalt, wo sich mit dem „Spitzencluster Automotive“ vielfältige innovative Unternehmen in der Nähe bedeutender Hersteller konzentrieren, stellt mit rund 270 Unternehmen und 26.000 Fachkräften der Zuliefererindustrie einen wichtigen Wirtschaftszweig dar; dieser ist von den geplanten Regulierungen ebenfalls betroffen. Im Rahmen des „Zukunftsdialogs Automobilindustrie“ hatte die Innovations- und Marketinggesellschaft Sachsen-Anhalt mbH (IMG) bereits Ende vergangenen Jahres in einer Veranstaltung mit den Unternehmen die Herausforderungen der Transformation der Automobilindustrie, deren Auswirkungen auf die Zulieferindustrie und mögliche Unterstützungssysteme thematisiert.¹⁸

Zum Verfahren im Bundesrat

Die Empfehlungen für eine Stellungnahme des *Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit*, des *Verkehrsausschusses* und des *Wirtschaftsausschusses* spiegeln verschiedene Sichtweisen wider.

Begrüßt werden zwar die geplanten Maßnahmen vom *Verkehrsausschuss* und *Wirtschaftsausschuss*. Allerdings müssten technische Vorrichtungen zur Messung der Partikelzahlen und niedrigsten Grenzwerten auch am Markt verfügbar sein. Beide Ausschüsse mahnen an, nicht zu hohe Investitionen in eine rückläufige Technologie zulasten der Entwicklung von Nullemissionsfahrzeugen aufbringen zu müssen.

Darüber hinaus spricht sich der *Wirtschaftsausschuss* mit Blick auf die Hersteller für klare regulatorische und realisierbare Vorgaben aus, sowohl hinsichtlich der technischen Vorgaben für Typengenehmigungen als auch bei den klar zu definierenden Prüfmethode und Vorgaben bei den Prüfbedingungen.

¹⁶ *Auto-Medienportal.net: Artikel vom 09.02.2023*

¹⁷ *Pressemitteilung der DUH vom 09.02.2023*

¹⁸ *IMG: Zukunftsdialog-Automobilzulieferindustrie*

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* hingegen fordert insbesondere bei der vorgesehenen Verschärfung der Emissionsgrenzwerte über den Vorschlag hinaus eine Steigerung des Ambitionsniveaus. Dies gelte gerade auch für Diesel-Pkw. Die Testbedingungen müssten so ausgestaltet werden, dass die Emissionsgrenzwerte auch bei ausschließlich städtischen Fahrbedingungen eingehalten werden.

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* empfiehlt dem Bundesrat, sich den Empfehlungen des *Verkehrsausschusses* und des *Wirtschaftsausschusses* vollumfänglich, denen des *Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* lediglich teilweise anzuschließen.

Der Bundesrat hat darüber zu entscheiden, ob er zu der Vorlage Stellung oder ggf. von ihr Kenntnis nimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-83 an Frau Westermann.

TOP 19: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/745 und (EU) 2017/746 hinsichtlich der Übergangsbestimmungen für bestimmte Medizinprodukte und In-vitro-Diagnostika - BR-Drucksache 27/23 -

Inhalt der Vorlage

Mit den EU-Verordnungen über Medizinprodukte sowie über In-vitro-Diagnostika wurde der zuvor auf Richtlinien gestützte Rechtsrahmen für die betroffenen Produkte gestärkt. Durch „ein robusteres System der Konformitätsbewertung“ soll ein höheres Schutzniveau für Patientinnen und Patienten sowie Anwenderinnen und Anwender erreicht und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts für die entsprechenden Produkte gewährleistet werden. Die Konformität von Medizinprodukten und In-vitro-Diagnostika, einschließlich der Bestandsprodukte, ist durch so genannte Benannte Stellen¹⁹ in den EU-Mitgliedstaaten zu bewerten, die ihrerseits zu zertifizieren sind.

Bereits frühzeitig gab es Befürchtungen, die vorgesehenen mehrjährigen Übergangszeiträume seien zu kurz. Nach mehrfacher Behandlung der Problematik im Rat „Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz“ (EPSCO)²⁰ hat die Europäische Kommission (nachfolgend Kommission) mit dem vorliegenden Verordnungsvorschlag folgende Änderungen initiiert: Für Medizinprodukte mit höherem Risiko soll der Übergangszeitraum bis Dezember 2027 und für jene mit mittlerem und geringerem Risiko bis Dezember 2028 verlängert werden. Die „Abverkaufsfrist“ soll in beiden Verordnungen gestrichen werden und die Pflicht zur Entsorgung jener Medizinprodukte und In-vitro-Diagnostika entfallen, die bis zum Ablauf des Übergangszeitraums in Verkehr gebracht wurden und sich danach noch in der Lieferkette befinden. Zudem soll die Gültigkeit von Bescheinigungen für Bestandsprodukte unter bestimmten Bedingungen verlängerbar sein.²¹

Das Europäische Parlament hat die konsenterte Fassung des Verordnungsvorschlags bereits am 16.02.2023 in einem Dringlichkeitsverfahren gebilligt. Geplant ist, dass der Rat sie Anfang März 2023 endgültig annimmt.

Ergänzende Informationen

Nicht nur die Gesamtkapazität der Benannten Stellen ist noch immer unzureichend. Auch viele Hersteller sind nicht ausreichend auf die verschärften Anforderungen der EU-Verordnung vorbereitet. Allein zwischen 01.01.2023 und dem Ende des bisher festgelegten Übergangszeitraums 26.05.2024 laufen 21.376 Bescheinigungen für Bestandsprodukte ab bzw. müssten verlängert werden.

Für In-vitro-Diagnostika wurde bereits Anfang 2022 die Verlängerung der ursprünglich vorgesehenen Übergangszeiträume beschlossen: für Produkte mit hohem Risiko bis 26.05.2027, für jene mit geringerem Risiko unter bestimmten weiteren Voraussetzungen bis 26.05.2028.

¹⁹ *Kommission: Benannte Stellen*

²⁰ *Umsetzung der Verordnung zur EPSCO-Ratstagung vom Dezember 2022 (nur in englischer Sprache): Vermerk*

²¹ *Pressemitteilung der Kommission, Vertretung in Deutschland, vom 06.01.2023*

Der Gesundheitsausschuss des Deutschen Bundestages hatte das Thema in der 19. Wahlperiode mehrfach problematisiert. Die Antwort auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion vom September 2021 bietet einen Überblick über Befürchtungen, die damalige Bewertung durch das Bundesministerium für Gesundheit sowie Prognoseunsicherheiten in Bezug auf mögliche Engpässe und Zertifizierungsstaus.²² Bei weiteren Befassungen des Gesundheitsausschusses 2022 wurde der Handlungsbedarf unterstrichen.

Der Bundesrat hatte in seiner 1025. Sitzung am 07.10.2022 mit den Stimmen von Sachsen-Anhalt die „Entschließung des Bundesrates - Dringender Handlungsbedarf bei der Umsetzung der Europäischen Medizinprodukteverordnung (MDR)“ angenommen.²³

Schließlich hatte die Gesundheitsministerkonferenz (GMK) am 30.01.2023 einen Beschluss zum vorliegenden Verordnungsvorschlag gefasst: Die Vorschläge seien zu begrüßen, jedoch trotzdem nachteilige Konsequenzen für den Gesundheitsstandort Europa zu befürchten. Die Bundesregierung soll daher aufgefordert werden, sich nachdrücklich für Maßnahmen zugunsten von Nischenprodukten sowie für einen Kosten- und Zeitrahmen zur Zertifizierung einzusetzen, der auch für kleine und mittlere Unternehmen vertretbar ist.²⁴

Zum Verfahren im Bundesrat

Der *Gesundheitsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zur Vorlage im Sinne des o. g. GMK-Beschlusses vom 30.01.2023 Stellung zu nehmen.

Auch der *Wirtschaftsausschuss* begrüßt in seinen Empfehlungen für eine Stellungnahme die Vorschläge, geht jedoch noch detaillierter auf dringende Handlungsbedarfe und Risiken für den Forschungs- und Produktionsstandort Europa ein. Die Evaluierung sollte deutlich vorgezogen, die Zertifizierung von Medizinprodukten beschleunigt und unbürokratischer ausgestaltet sowie die Zertifizierung von Bestands- und Nischenprodukte vereinfacht werden. Der *Wirtschaftsausschuss* verweist zudem auf das für Unternehmen mittlerweile attraktivere Zulassungsverfahren der US-amerikanischen Food and Drug Administration (FDA). Wichtig sei u. a., bei der Rechtsetzung auch Aspekte der Attraktivität von Standorten im internationalen Wettbewerb zu berücksichtigen.

Der federführende *Ausschuss für Angelegenheiten der Europäischen Union* tritt der Empfehlung des *Gesundheitsausschusses*, wonach die Vorschläge zu begrüßen, jedoch trotzdem nachteilige Konsequenzen für den Standort Europa zu befürchten seien, sowie allen Empfehlungen des *Wirtschaftsausschusses* bei.

Der Bundesrat hat darüber zu befinden, ob er zu der Vorlage Stellung oder von ihr Kenntnis nimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte zu gesundheitspolitischen Fragen unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter oder zu europapolitischen Fragen unter der Telefonnummer (030) 243 458-83 an Frau Westermann.

²² [BT-Drucksache 19/32540](#)

²³ [BR-Drucksache 445/22 \(Beschluss\)](#)

²⁴ [GMK-Beschluss](#)

Nachtrag: Entschließung des Bundesrates „Stärkung der Beteiligung der Länder bei Aufnahmezusagen des Bundes nach § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes“

Inhalt der Vorlage

Mit dem Entschließungsantrag des Landes Sachsen-Anhalt soll darauf hingewirkt werden, dass die Bundesregierung die Länder frühzeitig über geplante Aufnahmeprogramme informiert und sie maßgeblich über die in § 23 Absatz 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vorgesehene Herstellung des Benehmens mit den obersten Landesbehörden hinaus an deren Ausgestaltung beteiligt. Darüber hinaus soll die Bundesregierung gebeten werden zu prüfen, wie die Beteiligung der Länder an Aufnahmezusagen des Bundes nach § 23 Absatz 2 AufenthG auch gesetzlich gestärkt werden kann. Die Ersetzung des Erfordernisses der Herstellung des Benehmens mit den obersten Landesbehörden durch das Erfordernis der Zustimmung des Bundesrates soll dabei als eine Möglichkeit in den Blick genommen werden.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Nach geltender Rechtslage kann gemäß § 23 Absatz 2 Satz 1 AufenthG vom Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) im Benehmen mit den obersten Landesbehörden angeordnet werden, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ausländischen Personen aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen eine Aufnahmezusage erteilt. Wie viele Personen aufgenommen werden und nach welchen Kriterien die Auswahl erfolgt, ist dabei in das politische Ermessen des BMI gestellt. An die Aufnahmeanordnung sowie an die Verteilungsentscheidung des BAMF sind Länder und Kommunen gebunden, die neben der Erteilung der Aufenthaltstitel und der gebotenen ausländerrechtlichen Begleitung insbesondere die Unterbringung der aufgenommenen Personen und ihre Integration zu gewährleisten haben.

Derzeit bringen stark ansteigende Zugänge von Asylsuchenden zusätzlich zu den Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine die Aufnahmemöglichkeiten in den Ländern und der Kommunen an ihre Grenzen. Der Entschließungsantrag hält zusätzliche Zugänge aufgrund einseitiger Aufnahmezusagen des Bundes für kaum noch zu bewerkstelligen. Aus diesem Grund sei es geboten, dass die Bundesregierung die Länder frühzeitig über geplante Aufnahmeprogramme informiere und sie – über die in § 23 Absatz 2 Satz 1 AufenthG vorgesehene Herstellung des Benehmens hinaus – maßgeblich an deren Ausgestaltung beteilige. Insbesondere die Entscheidung über die Auswahlkriterien und die Zahl der für eine Aufnahme vorgesehenen Personen solle nur unter Beachtung der Stellungnahmen der Länder erfolgen. Des Weiteren solle die Bundesregierung gebeten werden zu prüfen, wie die Beteiligung der Länder an Aufnahmezusagen des Bundes auch gesetzlich gestärkt werden könne. Als eine Möglichkeit solle dazu die Ersetzung des Erfordernisses der Herstellung des Benehmens mit den obersten Landesbehörden durch das Erfordernis der Zustimmung des Bundesrates in den Blick genommen werden.

Bei einem Spitzengespräch²⁵ am 14.02.2023 im BMI haben Vertreterinnen und Vertreter von Bund, Ländern und Kommunen über die Flüchtlingssituation in Deutschland beraten. Zu den wichtigsten Ergebnissen wurde mitgeteilt, dass die Bundesregierung zusätzlichen Wohnraum

²⁵ Pressemitteilung des BMI vom 14.02.2023

und Unterkünfte für Geflüchtete bereitstellen, für mehr Steuerung, mehr Ordnung und mehr Rückführungen sorgen, einen besseren Zugang zu Integrationskursen schaffen und über ein digitales Migrations-Dashboard mehr Transparenz für Länder und Kommunen über die aktuelle Migrationslage schaffen wolle.

Zum Verfahren im Bundesrat

Die Landesregierung hat den Entschließungsantrag in ihrer Sitzung am 21.02.2023 beschlossen. Es ist vorgesehen, ihn dem Bundesrat für seine Sitzung am 03.03.2023 zuzuleiten, um ihn in dieser Sitzung vorzustellen und zur weiteren Beratung den zuständigen Ausschüssen zu überweisen. Nach Zuleitung an den Bundesrat erfolgt die Aufnahme in einen Nachtrag für die Tagesordnung.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-23 an Frau Störtenbecker.